

### Rechtsauskunft und Empfehlung

#### Gefährliche Sportarten – Wagnisse

---

##### Sachverhalt:

Wie sieht es bezüglich der Haftung von Schulen und Lehrpersonen aus, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Risikosportart oder einer anderen gefährlichen Aktivität (Wagnis), welche im Rahmen des Unterrichts oder eines schulischen Anlasses ausgeführt wird, verletzt oder es gar zu einem Todesfall kommt?

Was müssen Lehrpersonen bei der Organisation und Durchführung solcher Aktivitäten beachten? Beispiele: Gebirgstour, Schwimmen (Fluss, See, Badi), Kanufahren oder Schlauchbootfahren, Klettersport usw.

---

##### Rechtslage:

Im Allgemeinen sind die Lehrpersonen, welche mit Schülerinnen und Schülern eine riskante Tätigkeit ausführen für die Sicherheit der selbigen verantwortlich. Sie haben nach den Umständen alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen um die körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Dabei können sie auf eine gewisse Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler je nach Alter und individueller Reife abstellen. Risikosportarten und risikoreiche Aktivitäten können auch als Wagnis bezeichnet werden. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich jemand einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Es gibt absolute und relative Wagnisse. Von einem absoluten Wagnis spricht man, wenn die Gefahr einer Tätigkeit nicht auf ein vernünftiges Risiko gesenkt werden kann und wenn es am schützenswerten Charakter einer solchen Tätigkeit mangelt. Ein relatives Wagnis hat grundsätzlich durchaus schützenswerten Charakter und die Gefahr kann auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden, falls dies nicht der Fall ist so hat sich die verantwortliche Person unvernünftig verhalten. Kommt es bei einem Wagnis zum Schaden (Personenschaden oder Sachschaden), zahlt die Versicherung je nach Gesamtsituation deutlich tiefere Leistungen. Von der Suva als absolute Wagnisse bezeichnete Aktivitäten sollten stets unterlassen werden:

<http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/sichere-freizeit-suva/wagnisse-suva.htm>

Grundsätzlich sollten sich die Lehrpersonen in jedem Fall Gedanken darüber machen, ob sich eine risikoreiche Tätigkeit wirklich lohnt und angebracht ist, oder auch mit einer weniger gefährlichen Tätigkeit praktisch dasselbe erreicht werden kann (bspw. Schwimmen in der Badi anstatt im Fluss). Es ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Durchführung von relativen Wagnissen angebracht. Ausserdem ist stets auch die Frage zu stellen, ob eine risikoreiche Tätigkeit dem Lehrplan entspricht. Falls dem nicht so ist, ist die Durchführung entsprechender Tätigkeiten sehr zurückhaltend anzugehen. Schülerinnen und Schüler sollten nicht zu solchen Aktivitäten gezwungen werden. Gegebenenfalls können solche Aktivitäten als Freizeitangebot durchgeführt werden.

Im Folgenden werden einige Hinweise genannt, welche Lehrpersonen allgemein bei der Organisation und Durchführung von als Wagnis zu beurteilenden Tätigkeiten beachten sollten:

- Es gilt immer den jeweiligen Einzelfall in seiner Gesamtheit zu betrachten (Schülergruppe als Ganzes, Einzelpersonen, Rahmenbedingungen).
- Bei zu grossem Risiko ist auf die Aktivität zu verzichten.
- Wetterbedingungen und Warnhinweise sind zu beachten.
- Es muss korrekte Ausrüstung verwendet werden.
- Es sind genügend Begleitpersonen mitzunehmen, welche über die nötigen Qualifikationen

---

verfügen.

- Bei auftretenden Gefahren ist die Aktivität sofort abubrechen.
- Falls mit Anbietern oder ausgebildeten Guides zusammengearbeitet wird, ist mit den vorhandenen Möglichkeiten zu überprüfen, ob diese einen seriösen Hintergrund haben, ausserdem sind diese zu instruieren.
- Alle Beteiligten müssen über die korrekten Verhaltensweisen informiert werden.
- Beachten von Eigenschaften der Schülerinnen und Schüler: bei obligatorischen Anlässen muss umso mehr aufgepasst werden, dass alle Schülerinnen und Schüler für die Tätigkeit geeignet sind - ausserdem ist bei jeder Schülerin und jedem Schüler zu achten auf: Alter, Reife, Disziplin sowie körperliche und geistige Gesundheit resp. Fitness
- Grundsätzlich muss eine Tätigkeit so sicher sein, dass sie auch der schwächste Teilnehmer meistern kann ohne dabei in Gefahr zu geraten.

Das Bundesgericht hat z.B. die fahrlässige Schuld eines Lehrers bejaht, welcher mit der Klasse im (hohen) Gebirge auf eine Wanderung ging, auf welcher ein Schüler beim Überqueren eines Schneefeldes zu Tode stürzte. Der Lehrer verletzte in diesem Fall seine Vorsichtspflicht, da der verunglückte Schüler physisch in einem eher schlechten Zustand war und der Lehrer dies nicht genügend beachtete. Ausserdem waren die Schüler nicht instruiert, wie ein Schneefeld zu überqueren ist. Das Wandern im Gebirge kann als relatives Wagnis qualifiziert werden.

Bei Wasseraktivitäten ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler, welche sich ins tiefe Wasser begeben auch sicher schwimmen können. Es müssen genügend Begleitpersonen anwesend sein, welche über die jeweils nötigen Brevets verfügen. Dies sind allgemein das SLRG (Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft) Brevet PlusPool, sowie bei Seeaktivitäten das Modul See, bei Aktivitäten auf dem Fluss, das Modul Fluss. Falls Aktivitäten wie Kanu fahren durchgeführt werden, ist die entsprechende J&S-Ausbildung zu absolvieren. Falls keine solche verfügbar ist, muss eine branchenspezifische Guide-Ausbildung absolviert werden. Allgemeine Regeln oder Empfehlungen wie die Schwimmregeln der SLRG sind den Schülern zu vermitteln, in einem Ausmass, dass diese sie auch verinnerlichen können. Zu den Wagnissen im Zusammenhang mit Wasser zählen:

- Schwimmen im Fluss, im See, im Meer, in der Badi;
- Kanufahren, Kajakfahren, Schlauchbootfahren, Surfen, River Rafting, Bananenboot;
- alle anderen Aktivitäten an oder im Wasser bei denen nach gesundem Menschenverstand ein Risiko besteht.

Bezüglich der Haftung sieht es so aus, dass der Staat bei einer Sorgfaltspflichtverletzung einer Lehrperson gegenüber Schülerinnen und Schülern, den Geschädigten voll haftbar ist. Bei einem Verschulden der Lehrperson hat der Staat eine Regressmöglichkeit gegen die Selbige. Bei einer schwereren Verfehlung einer Lehrperson kann sich diese selbstverständlich auch strafbar machen (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung usw.). Der Verzicht auf zu gefährliche Wagnisse führt schlussendlich sowohl für die Schülerinnen und Schüler, den Staat als auch die Lehrpersonen zu einem verminderten Risiko. Es soll selbstverständlich aber nicht auf jede Tätigkeit verzichtet werden, welche ein gewisses Risiko birgt (bspw. Schwimmen oder Wandern). Eine Abwägung von Nutzen und Gefahr der Tätigkeit ist aber sicherlich angebracht.

Merkblatt der SLRG zu Schulausflügen mit Bezug zum Wasser:

[http://www.slr.ch/uploads/media/Merkblatt\\_Schulausflug\\_2013\\_V2\\_d.pdf](http://www.slr.ch/uploads/media/Merkblatt_Schulausflug_2013_V2_d.pdf)

FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder:

<http://www.fis-ski.com/de/fisintern/allgemeineregelnfis/10fisregeln.html>

---